



# HESSISCHER LANDTAG

01. 06. 2005

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Tarek Al-Wazir und Dr. Andreas Jürgens  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 12.04.2005**

**betreffend Aufhebung der Lärmschutzverordnung**

**und**

**Antwort**

**des Ministers des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

Der hessische Innenminister hat die Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (Lärmschutzverordnung - LärmVO) mit Wirkung zum 1. Januar 2005 aufgehoben. Begründet hat er dies in der Antwort auf eine Mündliche Frage des Abg. Dr. Andreas Jürgens in der Plenarsitzung vom 13. Dezember 2004 damit, dass die LärmVO überflüssig sei wegen zwischenzeitlich ergangener Verordnungen vor allem auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Nach Presseberichten in der HNA vom 6. und 7. April haben aber seit Wegfall der LärmVO Anwohner in reinen Wohngebieten kaum noch Möglichkeiten, sich gegen Lärmbelästigungen zur Wehr zu setzen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Gibt es rechtliche Vorschriften, die seit Aufhebung der Lärmschutzverordnung durch den hessischen Innenminister den zuvor in § 3 LärmVO geregelten Schutz der Nacht-, Mittags- und Feiertagsruhe sicherstellen?

Ja. Das Bundesrecht, insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die dazu ergangene Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - sowie § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), trifft ausreichende Regelungen. Die 32. BImSchV enthält beispielsweise in § 7 detaillierte Regelungen über Betriebsverbote von Rasenmähern, Laubbläsern und anderen Geräten und Maschinen zu bestimmten Zeiten in bestimmten Wohngebieten. Ein Rasenmäher darf an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr in den in § 7 der 32. BImSchV aufgeführten Wohngebieten nicht betrieben werden. Laubbläser und Laubsammler dürfen darüber hinaus an Werktagen auch in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, wenn sie nicht als umweltschonendes Gerät mit dem Umweltzeichen nach europäischem Recht gekennzeichnet sind. Als Auffangtatbestand trifft § 117 OWiG eine umfassende Regelung, die unabhängig von Tages- und Nachtzeiten und unabhängig vom Ort der Lärmverursachung für alle Arten der Lärmerregung Anwendung findet.

Sollten einzelne Gemeinden einen über den bundesrechtlich bestehenden Lärmschutz hinausgehenden Regelungsbedarf sehen, können sie eine Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm auf örtlicher Ebene nach Maßgabe des § 4 HSOG erlassen.

Frage 2. Trifft es zu, dass in den bisher nach § 3 LärmVO geschützten Zeiten Lärmbelästigungen nicht mehr untersagt werden können und - z.B. bei Baulärm - eine bisher notwendige Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 3 LärmVO nicht mehr notwendig ist?

Nein. Verstöße gegen die 32. BImSchV und § 117 OWiG können aufgrund der polizeilichen Generalklausel unterbunden werden. Ausnahmegenehmigungen sind in § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV geregelt. Im Übrigen ist Lärm,

der durch Maschinen, Handwerksarbeiten und Bauleistungen auf Baustellen verursacht wird, anlagenbezogener Lärm, auf den auch früher die LärmVO keine Anwendung fand.

Frage 3. Trifft es zu, dass Lärmbelästigungen künftig nur noch nach § 117 OWiG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können und hierfür - im Gegensatz zum bisherigen § 12 Abs. 2 LärmVO - immer Vorsatz notwendig ist?

Nein. Nach § 62 BImSchG sowie § 9 der 32. BImSchV können vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Im Rahmen der Anwendung des § 117 OWiG wird der Lärmverursacher in der Regel zunächst ermahnt. Setzt er den Lärm auch nach der Ermahnung fort, besteht der Verdacht vorsätzlichen Verhaltens.

Frage 4. Trifft es zu, dass die hessischen Ordnungsamtsleiter einhellig gegen die Aufhebung der LärmVO waren, wie der Leiter des Kasseler Ordnungsamtes im HNA-Interview vom 7. April 2005 angegeben hat?

Im Beteiligungsverfahren zur Aufhebung der LärmVO sind die Behörden und Verbände gehört worden. Es ist daher nicht bekannt, wie die Ordnungsamtsleiter intern votierten.

Frage 5. Welches waren die wichtigsten Einwände der kommunalen Behörden gegen die Aufhebung der LärmVO?

Die wichtigsten Einwände waren:

1. Der in § 3 LärmVO festgeschriebene allgemeine Schutz der Mittags- und der Nachruhe habe sich in der Gesellschaft manifestiert.
2. § 117 OWiG ermögliche nur eine Ahndung für vorsätzliches Verhalten.
3. § 117 OWiG erfordere eine erhebliche Belästigung von mindestens zwei Nachbarn.
4. Durch eine Ausnahmeerteilung nach § 9 Abs. 3 LärmVO könne schon im Vorfeld eine mögliche Störung überprüft werden.
5. Die Möglichkeit kommunaler Verordnungen führe zur Erschaffung weiterer divergierender Vorschriften.

Die Einwände sind aus folgenden Gründen nicht durchgreifend:

Zu Nr. 1:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu Nr. 2:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 3:

§ 117 OWiG setzt voraus, dass der Lärm geeignet ist, mindestens zwei Nachbarn zu belästigen. Dies wird in der überwiegenden Zahl der Sachverhalte der Fall sein. Fühlt sich ausnahmsweise nur ein einziger Nachbar belästigt, steht diesem der Zivilrechtsweg offen. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat darauf hingewiesen, dass Nachbarstreitigkeiten häufig auf die zuständigen Ordnungsbehörden verlagert werden.

Zu Nr. 4:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Derjenige, der z.B. ein Straßenfest veranstalten will, ist auch unter der Geltung des § 117 OWiG nicht daran gehindert und tut gut daran, mit der zuständigen Behörde vorab abzuklären, ob und wann geplanter Lärm als berechtigt oder zulässig oder nach den Umständen unvermeidbar anzusehen ist.

Zu Nr. 5:

Mehr Verantwortung auf örtlicher Ebene ist ein Ziel der Verwaltungsreform. Gemeinden werden nicht verpflichtet, haben aber die Möglichkeit, ergänzende Regelungen zu schaffen. Eine Regelung auf örtlicher Ebene kann in bereits vorhandene Gefahrenabwehrverordnungen eingefügt werden.

Wiesbaden, 17. Mai 2005

**Volker Bouffier**